

## **Richtlinie**

### **„Qualitätsoffensive für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe im Landkreis Mayen-Koblenz“**

(Stand 07.11.2011)

#### **1 Allgemeine Grundsätze**

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Landkreis Mayen – Koblenz. Zielsetzung dieses Programms ist es, nachhaltig eine Verbesserung der Qualität und der Leistungsfähigkeit von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben zu erreichen sowie Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern. Ferner sollen insbesondere die gebietstypische Ausprägung des Angebots und die Aufwertung des rad- und wandertouristischen Angebotes Berücksichtigung finden.

Die finanziellen Hilfen, die im Rahmen des Sonderprogramms gewährt werden beziehen sich ausschließlich

- a) auf Beherbergungsbetriebe mit der Zielsetzung, eine Klassifizierung nach den Richtlinien des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands e.V. (DE-HOGA) oder des Deutschen Tourismusverbands (DTV) zu erreichen bzw. sichern sowie
- b) auf reine Gastronomiebetriebe mit der Zielsetzung, eine Klassifizierung zum „Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland Gastronomie“ zu erreichen bzw. zu sichern.

#### **2 Förderfähige Vorhaben**

- 2.1 Förderfähig sind die Errichtungen, Erweiterungen und nachhaltige Modernisierung von Betriebsstätten.

Die Zuwendungen werden kleinen und mittleren mittelständischen Unternehmen (KMU) sowie öffentlichen Projektträgern gewährt, die ihren Sitz im Landkreis Mayen – Koblenz haben.

Folgende Betriebsarten gemäß deutschlandweiten Klassifizierungs- und Zertifizierungssystemen des DEHOGA, des DTV und des Deutschen Wanderverbandes sind förderfähig:

- a) Hotels  
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten, neben dem klassischen Hotel auch Hotel garni, Aparthotels und Boardinghäuser. Gasthäuser, Gasthöfe und Pensionen, sofern sie nicht in die G-Klassifizierung eingestuft werden können. Geprüft wird nach den Richtlinien der Hotelklassifizierung des DE-HOGA.

- b) Gasthäuser, Gasthöfe, Pensionen  
Die Deutsche Klassifizierung für Gasthäuser, Gasthöfe und Pensionen (G-Klassifizierung) wendet sich an Betriebe mit gaststättenrechtlicher Konzession oder mehr als 8 Betten, aber nicht mehr als 20 Gästezimmern, die keinen Hotelcharakter aufweisen und in deren Betriebsname der Begriff »Hotel« nicht enthalten sein darf. Zur Unterscheidbarkeit der Klassifizierungssysteme für den Gast wird den Sternen stets ein „G“ vorangestellt. Geprüft wird nach den Richtlinien der G-Klassifizierung des DEHOGA.
- c) Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Privatzimmer  
Anbieter von Ferienwohnungen/Apartments und Ferienhäusern.  
Anbieter von Privatzimmern bis einschließlich 8 Gästebetten. Geprüft wird nach den Richtlinien des DTV.
- d) Campingplätze  
Die Campingplatz-Klassifizierung wird vom DTV gemeinsam mit dem Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland (BVCD) und dem ADAC durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in Rheinland-Pfalz durch den Verband der Campingplatzunternehmer Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. (VCRS).
- e) Gastronomiebetriebe  
Darüber hinaus können Gastronomiebetriebe gefördert werden, wenn sie eine Zertifizierung als „Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland Gastronomie“ nachweisen bzw. durch die Fördermaßnahme erlangen.

## 2.2 Förderfähig sind:

- a) Beratungskosten
- b) Zertifizierungs- und Klassifizierungskosten
- c) Investitionskosten

Die **Mindestinvestitionssumme** liegt bei Hotels, Gasthäusern, Gasthöfen, Pensionen und Campingplätzen bei 25.000 €, bei Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und reinen Gastronomiebetrieben bei 15.000 €.

## 2.3 Bemessungsgrundlage sind:

- a) Beratungskosten (Tätigkeitsanalyse)
- b) Zertifizierungs-/ Klassifizierungskosten
- c) Planungskosten
- d) bauliche Maßnahmen
- e) Gegenstände des Anlagevermögens
- f) Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern, sofern sie ein Klassifizierungserfordernis darstellen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden nicht gefördert.

Der Grunderwerb ist nicht förderfähig.

## 3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung ist die Beratung vor Projektrealisierung. Diese Beratung wird durch die Rheinland-Pfalz-Tourismus GmbH (RPT) bei Hotel- und G-Klassifizierungen, dem VCRS bei Campingplätzen und der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik (REMET) bei DTV-

Klassifizierungen von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und reinen Gastronomiebetrieben durchgeführt.

- 3.2 Voraussetzung ist zudem, dass das Ergebnis des Beratungsgesprächs eine Klassifizierung/Zertifizierung (Erhaltung des Status bzw. Verbesserung) nach Beendigung der Maßnahme positiv in Aussicht stellt.
- 3.3 Die Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, die nach Abschluss der Investitionsmaßnahme:
  - a) Hotel- und G-Klassifizierung: mindestens zwei Sterne haben
  - b) DTV-Klassifizierung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Privatzimmern: mindestens drei Sterne haben
  - c) DTV-Klassifizierung von Campingplätzen: mindestens drei Sterne haben
  - d) Reine Gastronomiebetriebe als „Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland Gastronomie“ zertifiziert werden.
- 3.4 Bedarf das Projekt einer behördlichen Genehmigung, ist diese vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.
- 3.5 Förderfähig sind ausschließlich Projekte, die nicht vor Antragsstellung begonnen wurden. Als Beginn gilt bei baulichen Maßnahmen der Beginn der Bauarbeiten, bei sonstigen Investitionen der Zeitpunkt der Bestellung.
- 3.6 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

#### **4. Form der Förderung**

- 4.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch verlorene Zuschüsse. Sie ist stets eine zusätzliche Hilfe und daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen.

Der Zuschuss beträgt bei:

- a) Beratungskosten [2.2 a)] und Zertifizierungs- und Klassifizierungskosten [2.2 b)] **50 %** der Kosten,
  - b) Investitionskosten [2.2 c)], bis zur Höhe von 400.000 € **25 %** der Kosten, **maximal 100.000 €**,
  - c) Investitionskosten [2.2 c)], die den Betrag von 400.000 € übersteigen und bis zu 900.000 € betragen, **20 %** der Investitionskosten, **maximal 100.000 €**.
- 4.2 Die Förderung bezieht sich auf die Nettoinvestitionskosten, sofern der Antragssteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.
  - 4.3 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, dass innerhalb von 24 Monaten nach Antragsstellung beendet wird.
  - 4.4 Der Zuschuss kann nur insoweit ausgezahlt werden, als er für bereits geleistete Zahlungen benötigt wird.

## **5 Verpflichtung des Projektträgers**

- 5.1 Der Zuschussnehmer verpflichtet sich zur Sicherung bzw. Schaffung der im Antrag darzustellenden Arbeitsplätze für mind. 5 Jahre.
- 5.2 Änderungen der Maßnahme sind der WFG vorher mitzuteilen.
- 5.3 Werden Zuschüsse zur gleichen Maßnahmen von anderen öffentlichen Fördermittelgebern gewährt, sind diese umgehend anzuzeigen. Die WFG behält sich in diesem Fall eine Reduzierung der Zuschüsse vor. Im Falle einer nicht zulässigen Doppelförderung ist der Zuschuss in vollem Umfang an die WFG zurück zu zahlen.
- 5.4 Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, die Beihilfebestimmungen (De-Minimis) einzuhalten.

## **6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich an die WFG am Mittelrhein mbH, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz zu stellen.
- 6.2 Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Beratungsprotokoll
  - b) Betriebs- und Tragfähigkeitskonzept
  - c) Arbeitsplatznachweis
  - d) Beschreibung des Investitionsvorhabens
  - e) Investitionsplan
  - e) Finanzierungsbestätigung der Hausbank
  - f) bestätigte Bilanzübersicht der letzten drei Jahre ab Investitionskosten über 200.000 €.
  - g) Beihilfeerklärung (De-Minimis)
- 6.3 Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Aufsichtsrat der WFG.

## **7 Zweckbindung**

- 7.1 Die geförderten Objekte sind nach Abschluss der Investitionsmaßnahme mindestens 10 Jahre touristisch zu nutzen.
- 7.2 Gegenstände, die mit Hilfe des Sonderprogramms angeschafft oder hergestellt wurden, sind analog der Abschreibungszeiträume eigenbetrieblich und dem Verwendungszweck entsprechend zu nutzen, mindestens jedoch 3 Jahre.
- 7.3 Im Falle der Übertragung bzw. Veräußerung des Objektes ist vorher das Einvernehmen der WFG einzuholen. Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid sind auf den Käufer zu übertragen.
- 7.4 Verstößt der Zuschussnehmer gegen den Bewilligungsbescheid kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Falle der Nichterfüllung der Förderauflagen sind die Fördermittel komplett bzw. anteilig zurückzuzahlen.

## **8 Schlussbestimmung**

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Gerichtsstand ist Koblenz.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 07.11.2011 in Kraft.

Das Förderprogramm ist bis zum 31.12.2013 befristet.